

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Penig über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penig

vom

12.03.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Wiederaufbaubegleitgesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), in der jeweils geltenden Fassung, § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes und eines weiteren Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47), in der jeweils geltenden Fassung und § 13 Abs. 1 bis 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.03.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Satzung der Stadt Penig über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penig vom 12.04.2013 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gerätewarte

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Atemschutzgerätewartes der Gemeindefeuerwehr Penig beträgt monatlich 25 Euro.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Funkgerätewartes der Gemeindefeuerwehr Penig beträgt monatlich 20 Euro.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Bekleidungswartes der Gemeindefeuerwehr Penig beträgt monatlich 15 Euro.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Gerätewarte der Ortsfeuerwehren richtet sich nach der Anzahl/Art der Löschfahrzeuge bzw. Unterstützungsfahrzeuge (je Gruppenfahrzeug 15 €/je Staffel-/Truppfahrzeug 10 €) sowie einer Pauschale für Gerätehaus und vorgehaltene Feuerwehrranhänger. In der Ortsfeuerwehr Penig werden aufgrund der vorhandenen Feuerwehertechnik zwei Gerätewarte eingesetzt. Die ermittelte Aufwandsentschädigung wird entsprechend geteilt.

(5) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren:

- Arnsdorf/Amerika 20 Euro/monatl.
- Chursdorf 20 Euro/monatl.
- Tauscha 20 Euro/monatl.
- Zinnberg/Thierbach 20 Euro/monatl.
- Markersdorf 15 Euro/monatl.
- Lgl.-Oberhain 35 Euro/monatl.
- Niedersteinbach 15 Euro/monatl.
- Obergräfenhain 25 Euro/monatl.
- Penig 32,50 Euro/monatl.
- Penig/ GW-Fahrzeuge 32,50 Euro/monatl.

(6) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Penig, den 12.03.2015

Ausgefertigt:

Eulenberger
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Penig über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penig, die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 11.03.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 12.03.2015

Eulenberger
Bürgermeister

DS